

Nr. XIX. GP-NR  
468 /J  
1995 -02- 0 2

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag.Kukacka , Prof.Lukesch  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im  
Zusammenhang mit dem Nachtfahrverbot

Mit der 19. Straßenverkehrsordnungs-Novelle wurde ein  
Nachtfahrverbot für nicht-lärmarme LKW vorgeschrieben. Für  
lärmarme LKW, die von diesem Verbot ausgenommen sind, wurde  
gleichzeitig eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h normiert,  
darüber hinaus aber festgelegt, daß die Behörde für bestimmte  
Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken diese erlaubte Höchst-  
geschwindigkeit zu erhöhen hat, sofern der Schutz der  
Bevölkerung vor Lärm gewährleistet ist (§ 42 Abs.8 StVO).

In den parlamentarischen Beratungen beschloß der Verkehrs-  
ausschuß eine Feststellung, daß der Bundesminister für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr für jene Autobahnstrecken,  
für die diese Voraussetzungen vorliegen, die Geschwindigkeit  
durch Verordnung gleichzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen  
Bestimmung entsprechend zu erhöhen hat.

Im betreffenden Verkehrsausschuß im Juni 1994 hat der zu-  
ständige Sektionsleiter Dr.Hanreich, der auch gleichzeitig im  
Kabinett des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und  
Verkehr tätig ist, die Zusage getätigt, daß eine derartige  
Verordnung rechtzeitig erlassen wird. Er hat dabei versichert,  
daß die Voraussetzungen des § 42 Abs.8 dort vorliegen werden,  
wo die Autobahnen bereits durch Lärmschutzwände abgesichert

- 2 -

sind bzw. durch nichtbewohnte Gebiete führen. Das Nachtfahrverbot ist mit 1.1.1995 in Kraft getreten und somit hätte diese Verordnung mit gleichem Datum erlassen werden sollen. Dies ist allerdings nicht geschehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Warum haben Sie nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Nachtfahrverbotes eine Verordnung zur Erhöhung der erlaubten Geschwindigkeit gem. § 42 Abs.8 StVO erlassen, obwohl dies ein Auftrag des Nationalrates war?
2. Wann werden Sie eine derartige Verordnung bzw. einzelne Verordnungen für Teilstrecken erlassen?
3. Ist daran gedacht, Autobahnstrecken mit bereits existierenden Lärmschutzmaßnahmen sowie unterirdisch geführte Strecken generell in diese Verordnung aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Strecken bzw. wie viele Kilometer des österreichischen Autobahnnetzes werden von einer derartigen Verordnung bzw. von einzelnen Verordnungen für Teilstrecken voraussichtlich erfaßt werden?